

Ausfertigung

Beitrags- und Gebührensatzung



Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1

Zweck dieser Satzung

Diese Beitrags- und Gebührensatzung regelt Art und Umfang der Verbandsbeiträge sowie die Gebühren für Besondere Leistungen gem. § 11 der Hauptsatzung des vlf Brandenburg.

§ 2

Beiträge

Beiträge werden erhoben, soweit Ausgaben des vlf nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Beiträge dürfen gem. § 11 der Hauptsatzung nur erhoben werden für den personellen und sächlichen Aufwand des Verbandes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz und der auf dieser Grundlage beschlossenen Satzung.

Der vlf Brandenburg erhebt seine Beiträge jährlich. Sie sind zum 31. 01. des Beitragsjahres fällig.

§ 3

Höhe der Beiträge

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

- (1) Sockelbeiträge werden erhoben, um Leistungen des Verbandes, die für alle Mitglieder den gleichen Umfang erreichen, zu decken. Der Sockelbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand in den Buchungskreisen und deren Schwierigkeitsstufen gem. Anlage. Stichtag der Ermittlung ist der 31.12. des Vorjahres.
- (3) Ausnahmen über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen werden Gebühren für den Zeitaufwand erhoben. Dabei ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Es gelten folgende Nettostundensätze:

- Mitarbeiter im mittleren Dienst	65 € je h
- Mitarbeiter im gehobenen Dienst	75 € je h
- Mitarbeiter im höheren Dienst	85 € je h.

Der Pauschalsatz beträgt 75 € je h.

Für die Fertigung von Ablichtungen / Kopien / Ausdrucken wird zusätzlich zu den vorstehend genannten Stundensätzen für die hierzu erforderlichen Mitarbeiter erhoben:

Je einfache Seite

- DIN A4, schwarz/weiß : 0,50 €
- DIN A4, farbig : 1,00 €.

Für andere Formate jeweils das Doppelte des vorgehenden Formates.

§ 5

Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr wird dann erhoben, wenn ein einmaliges Verwaltungshandeln nicht durch Beiträge oder durch die Abrechnung besonderer Leistungen gedeckt ist:

- (a) bei Mahnverfahren ab dem Fristablauf der 1. Mahnung 25 €
- (b) bei Akteneinsicht von Personen, die nach dem Akteneinsichts- und Informationsrecht des Landes Brandenburg eine Berechtigung haben, aber nicht Vorstandsmitglieder des VLF oder eines Mitgliedes sind 50 €
- (c) bei Stundungen und Abschlagszahlungen abhängig vom Zahlungsumfang:
 - bis 2000 € eine Gebühr in Höhe von 20 €
 - ab 2001 € eine Gebühr in Höhe von 1% der Zahlungssumme, maximal 100 €
- (d) für Verwaltungshandeln, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist oder die nicht im besonderen Interesse des VLF ist, eine Gebühr in Höhe von 25 € bis 100 €.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 20. November 2014, einschließlich der zu ihrer Ergänzung beschlossenen Anlagen außer Kraft.

In der Fassung von der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2016 beschlossen auf Grund § 26a des Flurbereinigungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Dietmar Schulze
Vorstandsvorsitzender

genehmigt, Rainer Sünderhauf
Obere Flurbereinigungsbehörde

Anlage Zusatzbeiträge

Für den Zusatzbeitrag wird der Verwaltungsaufwand in den verschiedenen Buchungskreisen zugrunde gelegt, einschließlich notwendiger Vor- und Nacharbeiten. Die Buchungskreise werden Schwierigkeitsstufen zugeordnet und jeder Buchungskreis mit einem Multiplikationsfaktor versehen, der den geringeren oder höheren Aufwand im Buchungskreis abbildet.

→ **Kategorie 3: Multiplikationsfaktor 4**/Buchung
Buchungen mit sehr hohem Zeitaufwand, erheblichen Vorbereitungen, Nacharbeiten und Risiken:
-Hebungen

-Mehr-/Minderausweisungen

- Rechnungen incl. sachlicher und rechnerischer Rechnungsprüfung

- Pacht incl. Erarbeitung des Pachtvertrages

- Fördermittelmanagement

- Verwaltung der Eigenanteile

- Sachleistungen

- Abwicklung mehrerer Unternehmensträger

- Prozesskosten/Rechtsanwaltsgebühren

→ **Kategorie 3a:**

Für Hebungen, deren Abwicklung über mehr als eine Rate/mehr als eine Jahresscheibe erfolgt, werden die Buchungen

- im **ersten Jahr** mit dem **Multiplikationsfaktor 4**/Buchung versehen,

- **ab dem 2. Jahr** mit dem **Multiplikationsfaktor 1,3**/Buchung.

→ **Kategorie 2: Multiplikationsfaktor 2**/Buchung
Buchungen mit hohem Zeitaufwand, Vorbereitungen, Nacharbeiten und Risiken:

- Darlehen des Mitgliedes

- Abwicklung eines Unternehmensträgers

- Aufwandsentschädigungen/Reisekosten (Unternehmensträger & Abwicklung vlf)

→ **Kategorie 1: Multiplikationsfaktor 1**/Buchung

- einfache Buchungen:

- Rechnungen ohne sachliche Rechnungsprüfung (z.B. Vermessungsnebenkosten)

- Pacht ohne Erarbeitung des Pachtvertrages

- Landverzichtserklärungen

- Masseland

- Tagesgeld

- Umbuchungen Unternehmensträger auf TG-Konten

- Gebührenbescheide, z.B. Wasser- und Bodenverband

- Zahlungen BVVG-Flächen...

- Zinserträge

- vlf-Beitrag

Formel für Grundbetrag pro Buchung bezogen auf alle Mitglieder:

a(Gesamtbetrag des Zusatzbeitrages) : ((b(alle Mitglieder)*4) + (c(alle Mitglieder)*2) + d(alle Mitglieder)*1)) = e(Grundbetrag pro Buchung)

Formel für Zusatzbeitrag des Mitgliedes:

((((b(Einzelmitglied)*4)+(c(Einzelmitglied)*2)+(d(Einzelmitglied)*1))))*e = f(Zusatzbeitrag des Einzelmitglieds)

b = Anzahl Buchungen Kat.3

c = Anzahl Buchungen Kat.2

d = Anzahl Buchungen Kat.1